

Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.



Kastanienallee 18
14052 Berlin
Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

**Stellungnahme
des Bundesverbandes
der Lohnsteuerhilfvereine e.V. (BDL)**

zum

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (BT-DS 16/6290)

**unter Einbeziehung der Empfehlungen mehrerer Ausschüsse des
Bundesrates zum Jahressteuergesetz (BR-DS 544/1/07)**

sowie zu den Anträgen der Fraktionen

**FDP (BT-DS 16/6396), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-DS 16/3023
sowie Änderungsantrag) und DIE LINKE (BT-DS 16/6374)**

**anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages am Mittwoch, 10. Oktober 2007**

Allgemeine Bewertung:

Der übersandte Gesetzentwurf besteht aus einer großen Anzahl von einzelnen Regelungen, die laut Begründung unter anderem zum Abbau von Steuerbürokratie beitragen sollen. Betrachtet man beispielsweise die Einführung eines neuen zusätzlichen „Anteilsverfahrens“ für die Lohnsteuer bei Ehegatten (§ 39e EStG) erscheint die Erreichung dieses Ziels fraglich. Dennoch akzeptiert der BDL eine solche aus anderen politischen Erwägungen getroffene Entscheidung und beschränkt sich in seiner Stellungnahme im Übrigen wie gewohnt auf die Vorschriften, die die Besteuerung der Arbeitnehmer betreffen.

Bewertung im Einzelnen:**Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Zu Nr. 5 – § 10 Abs. 1 Nummern 1a und 1b [Beschränkung des Abzugs von Versorgungsleistungen bei Vermögensübergabe]

Zu Nr. 37 – § 52 Abs. 23 e [Anwendungsvorschrift zu § 10 Abs. 1 Nr. 1 a EStG (Übergangszeitraum für Altfälle)]

Die steuerliche Berücksichtigung der Versorgungsleistungen aufgrund einer Vermögensübergabe im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge wird grundlegend eingeschränkt.

Bei der Vermögensübergabe an die Kinder bereits zu Lebzeiten der Eltern verpflichten sich die Übernehmer häufig zur Zahlung einer monatlichen Geldrente bzw. zur Erbringung von Sachleistungen, die sich am Versorgungsbedürfnis der Eltern orientieren. Dies führt im Regelfall zu langjährigen Leistungsverpflichtungen der Übernehmer.

Die geplante Änderung führt zu einer deutlichen Schlechterstellung der Personengruppen, die Vermögen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge erhalten, mit dem Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 erzielt werden. Trifft der Gesetzgeber die Grundentscheidung, die Übergabe von Wirtschaftseinheiten gegen Versorgungsleistungen steuerlich anzuerkennen, sollte er diese Grundentscheidung auch folgerichtig umsetzen. Es sollte bei gleicher Sachlage keine Bevorzugung einzelner Vermögensarten geben. Insbesondere die Personengruppe der Arbeitnehmer hat wohl kaum – bereits aus den begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten heraus – in der Vergangenheit Gestaltungen gewählt, die dem Typus der vorweggenommenen Erbfolge – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt – tendenziell zuwiderlaufen.

Der BFH hat in seiner langjährigen Rechtsprechung zur Auslegung von § 10 Abs. 1 Nr. 1 a die Orientierung am Typus der Vermögensübergabe mit guten Gründen weit gefasst. Nach unserer Auffassung ist die geplante Einschränkung des Rahmens von § 10 Abs. 1 Nr. 1 a zu restriktiv und der Lebenswirklichkeit nicht angemessen.

Wenn an dieser Stelle eine Einschränkung der derzeitigen Regelung nicht verhindert werden kann, so sollte zumindest der Empfehlung des Bundesrates (BR-DS 544/1/07) gefolgt

werden. Es ist nicht überzeugend zu begründen, die Übertragung von Grundvermögen, mit der steuerpflichtige Erträge im Sinne des § 21 (Vermietungseinkünfte) erzielt werden, bei der Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen steuerlich schlechter zu stellen als bei der Übertragung von Betrieben, obwohl bei der Übertragung einer vermietbaren Immobilien der gleiche Versorgungsgedanke zugrunde liegen kann.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf in § 10 Absatz 1 Nr. 1 a Satz 2 enthaltene Einschränkung sollte entfallen oder die Norm zumindest entsprechend der Anregung des Agraraussschusses des Bundesrates (BR-DS 544/1/07; Nr. 11) gefasst werden.

Folgt der Gesetzgeber auch dieser Forderung nicht, halten wir es für angebracht, entweder die Regelung generell nur auf neu abgeschlossene Vereinbarungen anzuwenden oder aber zumindest eine weitergehende Übergangsregelung zu verabschieden.

Aus Vertrauensschutzgründen halten wir eine Übergangsfrist für Altfälle (Vereinbarung von Versorgungsleistungen vor dem 01.01.2008) von 20 Jahren für angemessen. Der geplante Zeitraum von 5 Jahren ist wesentlich zu kurz.

Ausgangspunkt für die Bestimmung des Zeitraums von 20 Jahren ist die Annahme einer Vermögensübergabe im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge im Jahr 2006 mit einem Alter der Übergeber von 65 und 60 Jahren.

Nach der abgekürzten Sterbetafel 2002/2004 des Statistischen Bundesamts für Gesamtdeutschland beträgt die mittlere Lebenserwartung des Übergeber-Elternpaares in diesem Alter rund 16 bzw. rund 24 Jahre. Wir haben daraus einen Mittelwert von 20 Jahren gebildet.

Zu Nr. 5 - Neu – § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 10 Abs. 1 Nr. 2 a und Nr. 2 b [Berücksichtigung von Rentenversicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen]

Die Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates (BR-DS 544/1/07; Nr. 15) zur Neuregelung der Anrechnung von Rentenversicherungsbeiträgen bei Mini-Jobs auf Sonderausgaben sollte in das Gesetz aufgenommen werden. Im Zusammenhang mit einer geringfügigen Beschäftigung vom Arbeitgeber erbrachte pauschale Beiträge zur Rentenversicherung schlagen sich so gut wie nicht im späteren Rentenanspruch nieder. Die Hinzurechnung

und der spätere Abzug dieser Beiträge wirkt sich stets zu Ungunsten des Steuerpflichtigen aus. Der Abzug für private Vorsorgebeiträge wird gemindert, ohne dass dies mit dem steuerunbelasteten Erwerb entsprechender Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung inhaltlich gerechtfertigt werden könnte.

Zu Nr. 11 – § 32b Abs. 3 [Datenübermittlung bei Progressionsvorbehalt]

Der Regierungsentwurf sieht vor, künftig alle dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Sozialleistungen in die elektronische Datenübermittlung einzubeziehen und an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Als Begründung wird angeführt, dass nach geltendem Recht einige der dem Progressionsvorbehalt unterliegende Sozialleistungen (z.B. Insolvenzgeld) der amtlich bestimmten Übermittlungsstelle durch Datenfernübertragung übermittelt werden, bei anderen (z. B. Mutterschaftsgeld) der Träger diese lediglich mit einem Hinweis auf die Steuererklärungspflicht bescheinige und als Ziel die Vereinheitlichung der Verfahren erreicht werden soll. Außerdem wird angeführt, dass in beachtlichem Maße – insbesondere beim Mutterschaftsgeld – die Steuer erhöhende Wirkung der Lohnersatzleistungen unterbleibt, weil diese Einnahmen in den Steuererklärungen nicht abgebildet werden.

Der BDL ist der Auffassung, dass durch die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung die steuerliche Erfassung ebenso sichergestellt ist, wie dies bei Einnahmen im Bereich der Gewinneinkünfte gewährleistet ist, und hält deshalb elektronische Überwachungsmechanismen, speziell für Lohnersatzleistungen, für nicht erforderlich und unter diesem Gesichtspunkt auch für unverhältnismäßig.

Falls der Gesetzgeber an seinem Vorhaben festhält, sollte jedenfalls sichergestellt sein, dass der Steuerpflichtige sowohl über die Übermittlung als auch über die Höhe der ausgezahlten Beträge in verständlicher Form informiert wird. Entgegen den Erläuterungen in der Gesetzesbegründung [zu Nr. 11 (§ 32b); zu Buchstabe b (Absatz 3) vorletzter Absatz, letzter Satz] ist diese Hinweispflicht nicht erfüllt, wenn nur im Bewilligungsbescheid entsprechende Hinweise aufgenommen werden. Nach der gesetzlichen Formulierung ist der Leistungsempfänger „entsprechend“ zu informieren. Angaben über die Höhe der im Kalenderjahr gewährten Leistungen können im Bewilligungsbescheid nicht enthalten sein.

Zu Nr. 12 – § 33b Abs. 1 [Pauschbeträge für behinderte Menschen]

Der BDL begrüßt die gesetzliche Klarstellung, die eine Umsetzung des BFH-Urteils vom 04.11.2004 darstellt. Die Abgeltungswirkung des Pauschbetrages bezieht sich nur auf die laufenden und typischen Aufwendungen wie Pflegeaufwendungen, Hilfe im täglichen Leben und beispielsweise einen erhöhten Wäschebedarf.

Aus Sicht des BDL ist es jedoch zwingend erforderlich, den seit 1975 (mit Einkommensteuerreformgesetz vom 05.08.1974, BGBl. I S. 1769; BStBl. I S.530ff. in § 33b aufgenommen) nicht mehr angepassten Pauschbetrag für behinderte Menschen deutlich anzuheben. Den in dieser Zeit gestiegenen Kosten muss Rechnung getragen werden. Bei einem zu niedrigen Pauschbetrag greift der durch die Pauschalierung angestrebte Vereinfachungseffekt nicht. Künftig werden immer mehr der betroffenen Steuerzahler gezwungen sein, die Kosten im Einzelnen nachzuweisen, um den durch die Behinderung entstehenden Mehraufwand steuermindernd berücksichtigen zu können.

Bei angemessener Anhebung des Behindertenpauschbetrages wird eine Vereinfachung dergestalt erreicht, dass nur noch die besonderen Kosten nachgewiesen werden und für die laufenden Kosten der Pauschbetrag in Anspruch genommen wird.

Zu Nr. 15 – § 35a [Haushaltsnahe Dienstleistungen]

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Norm auf das Gebiet der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums wird begrüßt.

Leider ist auch in dieser Gesetzesvorlage eine Anhebung der Steuerermäßigung nicht enthalten.

Bereits in unserer Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2007 hatten wir darauf hingewiesen, dass durch die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes von 16 % auf 19 % zum 01.01.2007 die Steuerermäßigung teilweise, in vielen Fällen sogar völlig, abgeschöpft wird. Unsere Berater vor Ort stellen immer wieder fest, dass für das Erreichen des Gesetzeszwecks, nämlich die Schwarzarbeit deutlich zu verringern, diese, dem Grunde nach zielführende Steuerermäßigung, deutlich angehoben werden müsste.

Zu Begrüßen wäre deshalb sowohl eine Erhöhung des Prozentwertes als auch des Höchstbetrages. Dabei sollte der Steuerermäßigungsbetrag 25 % der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten.

Der Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates (BR-DS 544/1/07; Nr. 25), künftig auf den Beleg des Kreditinstituts als Nachweis der Zahlung auf ein Konto des Erbringers bei der Nachweispflicht im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Aufwendungen im Rahmen von haushaltsnahen Dienstleistungen und bei Handwerker-, Pflege- und Betreuungsleistungen zu verzichten, wird vom BDL uneingeschränkt unterstützt.

Da die Lohnsteuerhilfevereine die Einkommensteuerklärungen überwiegend mittels ELSTER abgeben, würden sie ebenso wie die Finanzverwaltung davon profitieren, wenn auf die gesetzliche Festlegung einer zwingenden Belegvorlage verzichtet würde. Auch ohne die gesetzliche Belegvorlageverpflichtung müssen Steuerpflichtige die Unterlagen zum Nachweis steuermindernder Tatsachen aufbewahren und auf Verlangen vorlegen. Der teilweise bereits weit fortgeschrittene Einsatz von Risikomanagementsystemen in der Finanzverwaltung stellt die Gleichmäßigkeit der Besteuerung aus Sicht des BDL sicher.

Zu Nr. 21 – § 39e [Einführung der Möglichkeit, bei verheirateten unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Arbeitnehmern abweichend von Steuerklassen III und V bzw. IV und IV die monatliche Besteuerung nach einem Anteilsverfahren durchführen zu lassen]

Im Rahmen des so genannten Anteilsverfahrens ist vorgesehen, dass die von den Ehepartnern insgesamt zu entrichtende Lohnsteuer den beiden Arbeitnehmern im Verhältnis der Bruttolöhne anteilig zugeordnet wird. Gegen die Einführung eines optionalen Anteilsverfahrens bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Wenn jedoch – was zu erwarten ist – nur ein geringer Prozentsatz der betroffenen Arbeitnehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, stellt sich die Frage, ob es dieser Wahlmöglichkeit tatsächlich bedarf. In funktionierenden Ehen erfolgt auch bei der Steuerklassenwahl III und V ein interner Ausgleich. Bei nicht funktionierenden wird sich künftig vermutlich bereits an der Frage, ob ein solcher Antrag gemeinsam gestellt werden soll, der familieninterne Streit entzünden und ein entsprechender Antrag häufig unterbleiben.

Das Ziel dieser geplanten Rechtsänderung, nämlich eine Steuererhebung im Lohnsteuerabzugsverfahren zu erreichen, die weitgehend die von beiden Ehegatten tatsächlich geschuldete Lohnsteuer exakt widerspiegelt, ist bei einer Vielzahl von Fällen nicht ohne weiteres machbar. Bei erfolgsabhängigen Vergütungen, bei denen ein voraussichtlicher Jahresarbeitslohn nicht ermittelt werden kann, bei unterjährigen Gehaltserhöhungen oder bei einsetzender Arbeitslosigkeit bzw. längerer Krankheit im Laufe des Jahres müsste zum Beispiel laufend eine Kontrolle des Prozentsatzes erfolgen und ständig dessen Wert korrigiert werden. Auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand – auf beiden Seiten – soll hier nur kurz hingewiesen werden.

Sollte die Vermutung zutreffen, dass sich nur wenige Ehepaare für das Anteilsverfahren entscheiden werden, wird auch ein ansonsten möglicher positiver Nebeneffekt (bezogen auf den bisher nach der Steuerklasse V besteuerten Arbeitnehmer), nämlich die günstigere Berechnung von Lohnersatzleistungen, nur bedingt eintreten. In diesem Zusammenhang ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass für den Fall, dass der bisher nach der Steuerklasse III besteuerte Ehepartner arbeitslos oder längerfristig krank wird und nach dem Nettolohn zu bemessende Lohnersatzleistungen beansprucht, bei der Wahl des Anteilsverfahren wohl schlechter gestellt sein wird mit der weiteren Folge, dass sich dann das Familien-Nettoeinkommen – insgesamt betrachtet – ungünstiger darstellt als ohne Option.

Die Rechtsunsicherheit an dieser Stelle wird noch verschärft, auch weil neben den drei bisherigen Steuerklassenkombinationen mit dem Anteilsverfahren noch eine vierte Möglichkeit hinzutritt.

In ihrer Begründung weist die Bundesregierung darauf hin, dass bei einer Option zum Anteilsverfahren auf einen Pflichtveranlagungstatbestand verzichtet werden kann, weil Nachzahlungen nicht zu erwarten sind. Nachdem in vielen Fällen ein Lohnsteuerabzug mit einem exakt richtigen Ergebnis nicht möglich sein wird, bedeutet dies, dass dann ein zu hoher Steuerabzug vorgenommen werden wird. Es ist zu befürchten, dass die Steuerpflichtigen den Hinweis, bei einer Option zum Anteilsverfahren bestehe keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung, falsch verstehen und meinen, die Abgabe einer Steuererklärung sei entbehrlich. Sie werden deshalb möglicherweise darauf verzichten, im Rahmen der Antragsveranlagung zuviel bezahlte Lohnsteuern zurückzufordern. Auch aus Gründen der Fürsorgepflicht des Staates seinen Bürgern gegenüber, die bei einer Systemumstellung nicht mehr als unbedingt notwendig belastet werden dürfen, halten wir es deshalb für zwingend notwendig, auch beim Anteilsverfahren einen Pflichtveranlagungstatbestand einzuführen.

Datenschutzrechtlich problematisch erscheint die Tatsache, dass bei der Wahl des Anteilsverfahrens der Arbeitgeber Kenntnis über die Höhe des Arbeitseinkommen des Ehegatten erhält. Es ist zwar vorgesehen, dass dieses Verfahren nur auf freiwilliger Basis zur Anwendung kommt, das heißt, wenn beide Ehegatten zustimmen. Es erscheint zweifelhaft, ob allen Antragstellern dabei sofort klar ist, dass die jeweiligen Arbeitgeber damit Kenntnis vom Gehalt des Ehepartners erhalten und dass diese durchaus zu negativen Folgen bei einer Sozialauswahl, der Gestaltung eines Sozialplans oder im Zusammenhang mit Gehaltsverhandlungen führen könnte. Machen sich die Ehepartner dies erst einmal bewusst, wird sich der Anteil derer, die zum Anteilsverfahren optieren, deutlich reduzieren.

Fazit: Die Bestrebungen des Gesetzgebers in diesem Zusammenhang sind nachvollziehbar und werden von uns grundsätzlich auch befürwortet. Aufgrund der konkreten Ausgestaltung und der damit verbundenen Folgen, insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht, stellt sich jedoch die Frage, ob mit dieser Rechtsänderung nicht neue Probleme entstehen, die höher zu bewerten sind als die – zeitlich befristeten (vorübergehenden) – negativen Folgen einer Steuerklassenkombination von III und V.

Unabhängig von der Einführung eines Anteilsverfahrens beim Lohnsteuerabzug sollte der Gesetzgeber dafür sorgen, dass als Bemessungsgrundlage für Lohnersatzleistungen künftig das Bruttogehalt herangezogen wird. Damit wäre ein Problembereich, der im Zusammenhang mit der Besteuerung nach Steuerklasse V – zurecht – immer wieder thematisiert wird, obsolet.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Der Antrag zielt auf die Abschaffung des Ehegattensplitting und setzt deshalb eine steuer- und gesellschaftspolitische Grundsatzentscheidung voraus.

Soweit sich der Antrag mit der im Jahressteuergesetz enthaltenen Einführung eines Anteilsverfahrens befasst, werden die vom BDL zuvor bereits angesprochenen Probleme dargestellt und kritisch gewürdigt. Der BDL stimmt dieser Einschätzung zu.

Antrag der Fraktion der FDP

Mit dem Antrag der Fraktion der FDP wird eine grundlegende Steuerreform gefordert und dabei die Überarbeitung des Systems der Lohnsteuerklassen in Aussicht gestellt.

Innerhalb des bestehenden Steuersystems wird die Einführung eines Anteilsverfahrens entsprechend dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom Ergebnis her begrüßt.

Zur Vermeidung der datenschutzrechtlichen Probleme (Information der Arbeitgeber über den Arbeitslohn des jeweils anderen Ehegatten) wird jedoch ein Verfahren vorgeschlagen, nach dem das Finanzamt den voraussichtlichen Durchschnittssteuersatz der Ehegatten ermittelt und dieser dann im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt wird.

Dieses Verfahren erscheint allerdings verwaltungsmäßig noch aufwendiger als das von der Bundesregierung vorgeschlagene Anteilsverfahren.

Zum einen wird der für die Vergangenheit maßgebliche Steuersatz in die Zukunft projiziert, mit der Folge, dass er in einer „Schattenveranlagung“ durch das Finanzamt immer wieder neu ermittelt werden muss, wenn im Lauf des Jahres Rechtsänderungen eintreten, sich in den Lebensverhältnissen der Ehegatten wesentliche Veränderungen ergeben, ein Ehegatte aus einem Arbeitsverhältnis ausscheidet (oder in ein solches neu eintritt) oder im laufenden Kalenderjahr z. B. höhere (oder geringere) Werbungskosten zum Abzug kommen als im Vorjahr. Ein weiteres Problem ergibt sich dadurch, dass bei Steuerpflichtigen, die neben den Lohneinkünften auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Renteinkünfte usw. erzielen der Steuersatz lt. Vorjahresveranlagung – in einer weiteren Schattenveranlagung – zunächst bereinigt werden muss, bevor er als Grundlage für den Steuerabzug des kommenden Jahres herangezogen werden kann.

Hervorzuheben ist der deutlich bessere Datenschutz und die Tatsache, dass nach diesem Verfahren der Nachteil, dass die im Laufe des Jahres zuviel bezahlte Steuer nicht zurückerstattet wird, entfällt. Bei einem Steuerabzugsverfahren nach diesem Modell ist aus unserer Sicht für die Ehegatten nach Ablauf des Kalenderjahres zwingend eine Einkommensteuer-Veranlagung durchzuführen.

Auch bei Umsetzung des von der Fraktion der FDP vorgeschlagen Anteilsmodells stellt sich die Frage, ob durch die aufgrund der konkreten Ausgestaltung ergebenden Folgen nicht neue Probleme entstehen, die höher zu bewerten sind als die – zeitlich befristeten (vorübergehenden) – negativen Folgen einer Steuerklassenkombination von III und V.

Abschließend sei auch hier noch anzumerken, dass unabhängig von der Einführung eines Anteilsverfahrens beim Lohnsteuerabzug dafür gesorgt werden sollte, dass als Bemessungsgrundlage für Lohnersatzleistungen künftig das Bruttogehalt herangezogen wird. Damit wäre ein Problembereich, der im Zusammenhang mit der Besteuerung nach Steuerklasse V – zurecht – immer wieder thematisiert wird, obsolet.

Zu Nr. 22 – § 39f [Abschaffung der Papierlohnsteuerkarte]

Das Vorhaben der Finanzverwaltung, die Kommunikation zwischen Bürger und Finanzamt individuell, ohne Papier und sicher auf elektronischem Wege zu ermöglichen, wird vom BDL grundsätzlich begrüßt.

Kritisch bewertet wird allerdings die Tatsache, dass in § 39f Abs. 7 Satz 3 vorgesehen ist, erstmalig gebildete oder geänderte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Arbeitnehmer lediglich auf Antrag mitzuteilen. Dadurch wird dem Datenschutzbedürfnis des Arbeitnehmers nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Information des Arbeitnehmers muss obligatorisch sein.

Insgesamt bestehen bei diesem Vorhaben Bedenken unter Datenschutzgesichtspunkten. Wir verweisen beispielhaft auf die vorgesehenen Regelungen in § 39f Abs. 2 Nr. 2 und 3 (Verknüpfung mit den Daten – ID-Nummer – des Ehegatten und der Kinder) und auf § 39f Abs. 4 Satz 4 (lediglich Authentifizierung des Arbeitgebers und Angabe seiner Wirtschafts-Identifikationsnummer sowie die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers ohne weitere Sicherungsmechanismen).

Nicht unbedeutend sind auch die Erfahrungen nach dem derzeitigen Verfahren, bei dem immer wieder festgestellt wird, dass bei Arbeitgeberwechseln nicht selten das Problem auftaucht, dass der bisherige Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte nicht fristgemäß übergibt. Deshalb sollte für den Arbeitnehmer eine Möglichkeit geschaffen werden, über das Finanzamt – unter Angabe der Daten zur Beendigung des alten Arbeitsverhältnisses – eine Freigabe für den neuen Arbeitgeber erzwingen zu können.

Zu Nr. 26 – § 42b [Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber]

Die Aufhebung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber wird begrüßt, handelt es sich doch – wie in der Gesetzesbegründung dargestellt – um eine Verwaltungsvereinfachung für die Wirtschaft. Zudem, und dies erscheint uns aus Sicht der Arbeitnehmer noch bedeutender, wird damit einem durchaus verbreiteten Irrtum die Grundlage entzogen, nämlich dass sich die Abgabe der Einkommensteuererklärung erübrige, weil der Arbeitgeber schon den Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt habe. Diese Auskunft erhalten unsere Mitarbeiter in den Beratungsstellen immer wieder, wenn sie Neumitglieder danach befragen,

warum sie bisher keinen Antrag auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung gestellt haben.

Zu Nr. 30 – NEU – § 46 Abs. 2 Nr. 3 a – [Einbeziehung des Anteilsverfahrens bei den Pflichtveranlagungstatbeständen]

Bei § 46 Abs. 2 Nr. 3 a sollte angefügt werden: „oder die Ehegatten das Anteilsverfahren (§ 39e) gewählt haben“. Zur Begründung wird auf unsere Ausführungen zur Nr. 21 verwiesen.

Zu Nr. 30 - NEU – § 46 Abs. 2 Nr. 8 – [Ausschlussfrist bei der Antragsveranlagung]

Die Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates (BR-DS 544/1/07; Nr. 30), die zweijährige Frist für die Antragsveranlagung künftig entfallen zu lassen, sollte aufgegriffen werden. Dies würde einen erheblichen Beitrag zum Bürokratieabbau bedeuten und zu mehr Bürgerfreundlichkeit führen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs stellt die zweijährige Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung eine verfassungswidrige Benachteiligung von Arbeitnehmern gegenüber anderen Steuerzahlern dar, die von Amts wegen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Der BFH hat deshalb dem Bundesverfassungsgericht in den Verfahren VI R 49/04 und VI R 46/05 die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 des Grundgesetzes verstößt. Da, wie der Empfehlung des Bundesrates zu entnehmen ist, ein organisatorisches Erfordernis für die Frist nicht mehr besteht, sollte die Frist umgehend aufgehoben werden.

Zu Nr. 35 – § 51 Abs. 4 Nr. 1 c [Vereinfachte ESt-Erklärung (Ermächtigung)]

Wir begrüßen den Wegfall dieser Regelung. Der BDL hat bereits bei deren Einführung die aus der Kenntnis der Praxis herrührende Auffassung vertreten, die vereinfachte ESt-Erklärung werde nicht praktikabel sein und daher ihre mangelnde Akzeptanz erwartet.

Weitere Vorschläge zu Artikel 1

Vor Nr. 4 – § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 [Erhöhung der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen]

Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bestehen seit nunmehr zehn Jahren in unveränderter Höhe. Außer der Aufrundung im Rahmen der Euro-Umstellung ist bis heute keine Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten erfolgt. Die Pauschalen sollten auf mindestens 7,20 € bei mindestens 8 Std.; 14,50 € bei mindestens 14,00 Std. und 29,00 € ab 24 Stunden Abwesenheitszeit angehoben werden. Bei einer – unterstellten – jährlichen Teuerungsrate von durchschnittlich 1,5 Prozent wäre damit zumindest ein Inflationsausgleich für die zurückliegende Zeit erreicht und zudem dafür Vorsorge getroffen, dass künftige Preissteigerungen angemessen berücksichtigt werden, zumal zu erwarten ist, dass gesetzliche Anpassungen in diesem Bereich nur in größeren Zeitabständen erfolgen werden. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass eine Anpassung dieser Pauschbeträge auch vor dem Hintergrund derzeit massiv steigender Lebensmittelpreise dringend geboten erscheint, da eine steuermindernde Berücksichtigung von tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen gesetzlich ausgeschlossen ist.

Artikel 14 Änderung der Abgabenordnung

Zu Nr. 2 – § 42 AO [Steuergestaltungen]

Der BDL schließt sich der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates an. Sie lautet: Art. 14 Nr. 2 AO ist zu streichen. Dieser Empfehlung ist im Grunde genommen nichts hinzuzufügen. Das angestrebte Ziel der Regelung, zu einer gleichmäßigen Besteuerung und mehr Rechtssicherheit zu gelangen, wird mit der Neufassung des § 42 Abs. 1 AO nicht erreicht; sie ist daher abzulehnen.

Nach der geplanten Neufassung kann künftig jede Steuergestaltung in den Verdacht des Steuermisbrauchs geraten, weil im Zweifel alles „ungewöhnlich“ ist, was der bisherigen Praxis des Finanzamtes nicht entspricht. Mit dieser Vorschrift wächst die Gefahr, innovative, unkonventionelle aber sinnvolle wirtschaftliche Entwicklungen zu behindern. Die „de facto“ Beweislastumkehr ist den Steuerpflichtigen nicht zuzumuten.

**Anträge der Bundestagsfraktionen DIE LINKE (Drucksache 16/6374) und
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Änderungsantrag)
Rücknahme der Kürzung der Entfernungspauschale**

Vorbemerkung

Die politische Entscheidung des Jahres 2006, die Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer zu streichen, hat das Einkommensteuerrecht zwar nicht einfacher, dafür aber ungerechter gemacht. Eine Ungerechtigkeit, die mehr als 11 Millionen Arbeitnehmer bei der Erstellung ihrer Einkommensteuererklärung 2007 hautnah erleben werden und dies teilweise bei der Beantragung eines Lohnsteuerfreibetrags bereits erfahren haben.

Die getroffene politische Entscheidung hindert, unabhängig von ihrer verfassungsrechtlichen Bewertung, die Mobilität und Flexibilität der Arbeitnehmer. Sie ist deswegen auch kontraproduktiv bezüglich des Bemühens, arbeitslose Arbeitnehmer wieder in Beschäftigung zu bringen (Lohnabstandsgebot). Arbeitnehmer, die sich vertraglich verpflichtet haben, ihre Arbeitsleistung an einem bestimmten, vom Arbeitgeber festgelegten Ort zu erbringen, müssen sich dorthin begeben. Die Kosten entstehen, weil sie ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen und erst dadurch in der Lage sind, steuerpflichtige Einnahmen zu erzielen.

Der BDL hat seine rechtliche Bewertung dieser Gesetzesänderung wiederholt dargestellt und auch dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags anlässlich der Anhörung am 1. Juni 2006 in einer schriftlichen Stellungnahme und auf Befragen zur Kenntnis gebracht. Er wurde in seiner Einschätzung, nach der die derzeitige Rechtslage insoweit verfassungswidrig ist, zwischenzeitlich auch von verschiedenen Finanzgerichten bestätigt und auch der Bundesfinanzhof hat zu erkennen gegeben, dass er die damalige Entscheidung des Gesetzgebers wohl nicht mittragen wird.

Ohne die Gründe, die nach unserer Überzeugung zur Verfassungswidrigkeit dieser gesetzlichen Regelung führen, im Einzelnen nochmals darzustellen, soll an dieser Stelle jedoch hervorgehoben werden, dass der Gesetzgeber damit gegen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstoßen hat. Er ließ unbeachtet, dass nur das Einkommen der Bürger der Besteuerung unterworfen werden darf, das verbleibt, wenn von den Einnahmen die Aufwendungen abgezogen wurden, die notwendig sind, um diese Einnahmen erzielen zu können (objektives Nettoprinzip). Dass dazu auch die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gehören und zwar vom ersten Kilometer an, dürfte nicht in Frage gestellt werden.

Er hat aber auch das subjektive Nettoprinzip nicht beachtet, weil es durch die Kürzung der Entfernungspauschale, insbesondere im unteren Einkommensbereich, in einer beachtlichen Zahl an Fällen zur Besteuerung des steuerlichen Existenzminimums kommt.

Und schließlich ist darauf hinzuweisen, dass nach unserer Überzeugung auch Artikel 6 des Grundgesetzes (Schutz von Ehe und Familie) verletzt wurde, weil die Rechtsänderung auch dazu führt, dass Eltern in bestimmten Fällen für ihre, sich in Ausbildung befindenden Kinder kein Kindergeld mehr erhalten und damit die grundgesetzlich garantierte Freistellung des Existenzminimums der Kinder nicht mehr gewährleistet ist.

Der BDL fordert deshalb den Gesetzgeber auf, die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 eingeführte Kürzung der Entfernungspauschale zurückzunehmen und den bis 2006 gültigen Rechtszustand wieder herzustellen oder alternativ die tatsächlichen Aufwendungen der Bürger für ihre Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten zum Abzug zuzulassen.

Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktionen im Einzelnen

Antrag der Bundestagsfraktionen DIE LINKE (Drucksache 16/6374)

Mit dem Antrag wird die Rücknahme der Einschränkung der Entfernungspauschale gefordert und darüber hinaus beantragt, die Absetzbarkeit der realen Kosten des Öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einzuführen.

In seiner Begründung enthält der Antrag die Überlegungen, die auch der BDL für seine rechtliche Bewertung im Zusammenhang mit der gesetzlichen Einschränkung bei der Entfernungspauschale angestellt und wiederholt, auch anlässlich der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags, dargestellt hat.

Der BDL unterstützt den Antrag der Fraktion DIE LINKE und regt an, den Antrag zu ergänzen und zu fordern, dass Fahrtaufwendungen grundsätzlich und nicht nur bei Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs mit den realen Werten als Werbungskosten zum Abzug zugelassen werden sollen.

Änderungsantrag der Bundestagsfraktionen DIE GRÜNEN

Der Grundidee des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN , nämlich die Pendlerpauschale verfassungsgemäß zu regeln, ist ebenfalls zuzustimmen. Auch der Lösungsansatz, Entfernungskilometer wieder vom ersten Kilometer an steuerlich anzuerkennen, ist richtig.

Die vorgeschlagene Absenkung auf einen Betrag von 0,15 Euro pro Entfernungskilometer, das bedeutet 0,075 Euro pro gefahrenen Kilometer, beziffert jedoch einen Wert, der weit unterhalb der tatsächlich entstehenden Kosten angesiedelt ist. Ein so geringer Pauschbetrag ist „realitätsfern“ und bildet deshalb die Aufwendungen, die der Steuerpflichtige zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen tragen muss, auch nicht annähernd ab (der Ansatz liegt bei etwa 15 %). Er kann deshalb auch nicht die Grundlage einer sicherlich zulässigen Pauschalierung sein. Unter Berücksichtigung der Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 6. März 2002 (2 BvL 17/99) für maßgeblich formuliert hat („... der Gleichheitssatz verlangt, dass die einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlagen in Einnahmen und Aufwand die erfassten wirtschaftlichen Vorgänge sachgerecht aufnehmen und realitätsgerecht abbilden ...“), würde eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,15 € wohl verfassungswidrig sein.

Im Ergebnis würde nach diesem Vorschlag eine verfassungswidrige Regelung durch eine andere verfassungswidrige Regelung ersetzt. Das Bundesverfassungsgericht müsste erneut entscheiden und die von den Initiatoren gewünschte Rechtssicherheit zum Jahresbeginn 2008 träte nicht ein.

Der BDL kann diesem Antrag deshalb nicht zustimmen, auch wenn der Ansatz, nämlich Aufwendungen für Fahren zur Arbeitsstätte bereits ab dem ersten Kilometer als Werbungskosten zu berücksichtigen, richtig ist.

Berlin 05.10.2007